

Aufgaben/Dienste des Gesundheitsamtes des Kreises Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden, und mögliche örtliche Zuordnung, die derzeit in den politischen Gremien des Kreises Steinfurt diskutiert wird

Aufgabe / Dienste des Gesundheitsamtes Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden	Verpflichtende Rechtsgrundlage	Zukünftig vom Kreis vorgesehene Folgerung für die Örtlichkeit – Detailplanung noch nicht abgeschlossen, wird derzeit noch in den politischen Gremien diskutiert
A. Psychosoziale Dienste		
Allgemeiner sozialer Dienst Hilfen für psychisch erkrankte, abhängigkeiterkrankte und gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen und deren Angehörige	Nach §§ 14 und 16 ÖGDG NRW besteht die Pflicht, das Angebot vorzuhalten.	Nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, aber auch künftig ortsnahe Aufgabenwahrnehmung.
Hilfen in besonderen Lebenslagen Beratung von Menschen mit Multiproblemkonstellationen, z. B. materielle Notsituationen, Wohnungslosigkeit, chronische Erkrankung, Straffälligkeit	Nach § 14 ÖGDG NRW besteht die Pflicht, das Angebot vorzuhalten.	Nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, aber auch künftig ortsnahe Aufgabenwahrnehmung.
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische und prophylaktische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Das Schwangerschaftskonfliktgesetz fordert ein flächendeckendes, wohnortnahes und plurales Beratungsangebot.	Nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, aber auch künftig ortsnahe Aufgabenerfüllung, Räume des allgemeinen sozialen Dienstes (Nr. 1) können mitgenutzt werden.

Aufgabe / Dienste des Gesundheitsamtes Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden	Verpflichtende Rechtsgrundlage	Zukünftig vom Kreis vorgesehene Folgerung für die Örtlichkeit – Detailplanung noch nicht abgeschlossen, wird derzeit noch in den politischen Gremien diskutiert
Schuldnerberatung Schuldenregulierung, Insolvenzberatung	Es gibt einen politischen Beschluss aus dem Jahr 1987.	Nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, aber auch künftig ortsnahe Aufgabenerfüllung, Räume des allgemeinen sozialen Dienstes (Nr. 1 und 2) können mitgenutzt werden.
B. Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe		
Betreuung/Behandlung Substituierter in der Methadonambulanz Beratung und Behandlung von Substituierten, die vom herkömmlichen Versorgungssystem nicht erreicht werden, enge Kooperation mit psychosozialer Begleitung der freien Träger	Es gibt einen politischen Beschluss zur Durchführung dieser Aufgabe.	Der Dienst muss täglich ortsnah aufgesucht werden können. Labor- und Verwaltungskapazität sind nötig. Die Aufgabe soll auf Dauer an die Kassenärztliche Vereinigung, ggf. mit deren Zustimmung auch an die LWL-Klinik Lengerich für die Standorte Ibbenbüren und Rheine, ggf. auch Steinfurt, abgegeben werden.
AIDS-Beratung	Nach § 15 Abs. 2 ÖGDG NRW besteht die Pflicht, dieses Angebot vorzuhalten.	Die Aufgabenwahrnehmung an einem Ort reicht aus.
C. Gutachten und Stellungnahmen		
Personenbezogene Gutachten amtsärztliche, sozialmedizinische, psychiatrische und zahnärztliche Gutachten, z. B. bei	Pflichtaufgabe nur nach Landesbeamten-gesetz	Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, muss aber weiterhin ortsnah wahrgenommen werden.

Aufgabe / Dienste des Gesundheitsamtes Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden	Verpflichtende Rechtsgrundlage	Zukünftig vom Kreis vorgesehene Folgerung für die Örtlichkeit – Detailplanung noch nicht abgeschlossen, wird derzeit noch in den politischen Gremien diskutiert
Eingliederungshilfen für Behinderte, Schwerbehinderung, Feststellung der Pflegebedürftigkeit, Heimunterbringung, Feststellung von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, Verordnung von Hilfsmitteln und der Gewährung von Krankenkostzulagen, Dienstunfähigkeit, Übernahme in das Beamtenverhältnis, Gewährung von Beihilfen, Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen, gerichtsärztliche Gutachten/Tätigkeiten, z. B. Verhandlungs-, Haft- und Reisefähigkeit Zur Unterstützung werden sowohl interne als auch externe Labor- und Röntgenleistungen eingesetzt.	Grundlage: § 19 ÖGDG NRW Die Begutachtung bei Schwerbehinderung muss der Kreis erledigen. Gesetzliche Grundlage ist das SGB IX und das zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW aus dem Jahr 2007.	• Insbesondere in Rheine, ggf. Anbindung an den Regionalstandort der GAB im eec (Nähe zu den SGB-II-Aufgaben: Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit) • SGB-II-Gutachten, ggf. in einfachen Fällen auch an niedergelassene Ärzte vergeben.
Amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung	Pflichtaufgabe nach Bestattungsgesetz NRW	Die Aufgabenwahrnehmung von einem Ort aus reicht aus.
D. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst		
Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Schulen Seh- und Hörtests in Kindertagesstätten, Einschulungsuntersuchungen nach landesweit praktiziertem SOPESS-Modell	Pflichtaufgabe nach § 12 Abs. 2 ÖGDG NRW, Schulgesetz NRW, Ausbildungsordnung, Grundschule, Kinderbildungsgesetz NRW	Reihenuntersuchungen künftig nur noch in den Schulen und Kindergärten, ggf. mit Ausnahme des Standortes Steinfurt.

Aufgabe / Dienste des Gesundheitsamtes Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden	Verpflichtende Rechtsgrundlage	Zukünftig vom Kreis vorgesehene Folgerung für die Örtlichkeit – Detailplanung noch nicht abgeschlossen, wird derzeit noch in den politischen Gremien diskutiert
Sonstige Untersuchungen Kinder- und jugendpsychiatrische Sprechstunden, interdisziplinäre Fallsprechstunde, Integrationshelfer	Keine Pflichtaufgabe Grundlage: § 12 Abs. 3 ÖGDG NRW	Die Aufgabenwahrnehmung an einem Ort reicht aus.
Gutachten zur Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) Frühförderungsgutachten, Integration im Regelkindergarten, Aufnahme in heilpädagogische Sondereinrichtungen, Autismusgutachten, Untersuchungen nach der AOSF (Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung)	Teilweise Pflichtaufgaben Grundlage: § 19 ÖGDG NRW	Aufgabenwahrnehmung ist nicht an die Gebäude der Außenstellen gebunden, aber Aufgabenwahrnehmung auch künftig vor Ort, in Rheine sind eigene Räumlichkeiten vorzuhalten.
Schwangeren- und Elternberatung	Pflichtaufgabe nach § 11 ÖGDG NRW	Ein an die Gebäude der Außendienststellen angebundener Beratungsdienst ist nicht nötig, aber auch künftig Angebote vor Ort, in Rheine in angemieteten Räumen.
Impfberatung, Impfungen Impfbuchdurchsicht zur Einschulung in der 9. Klasse	Keine Pflichtaufgabe Grundlage: § 9 Abs. 2 ÖGDG NRW	Die Aufgabenwahrnehmung von einem Ort aus reicht aus.

Aufgabe / Dienste des Gesundheitsamtes Steinfurt, die derzeit am Standort Rheine angeboten werden	Verpflichtende Rechtsgrundlage	Zukünftig vom Kreis vorgesehene Folgerung für die Örtlichkeit – Detailplanung noch nicht abgeschlossen, wird derzeit noch in den politischen Gremien diskutiert
Betriebsmedizin für Gemeinschaftseinrichtungen Beratung der Eltern, Erzieher und Lehrer sowie der Träger von Schulen und Kindertagesstätten	Keine Pflichtaufgabe Grundlage: § 9 Abs. 2 ÖGDG NRW	Die Aufgabenwahrnehmung von einem Ort aus reicht aus.
E. Medizinalaufsicht/ Gesundheitsschutz		
Sicherstellung des notwendigen Impfangebotes und Impfberatung Impfungen gegen Diphtherie und Tetanus erfolgen in den Dienststellen. Beratungen erfolgen telefonisch in Kindergärten und in Schulen	Keine Pflichtaufgabe Grundlage: § 9 Abs. 2 ÖGDG NRW	Das Impfangebot wurde eingestellt. Die Beratungen werden von einem Ort aus angeboten.
Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz Personen, die beruflich mit bestimmten Lebensmitteln umgehen und die in Küchen von Gaststätten arbeiten, brauchen diese Belehrung.	Pflichtaufgabe nach § 43 Infektionsschutzgesetz	Die Aufgabenwahrnehmung soll den Betriebsärzten in den Unternehmen vor Ort angeboten werden, im Übrigen Auffangfunktion des Kreises aus der Dienststelle Steinfurt.